

§ 8 K-TSFG § 8

K-TSFG - Kärntner Tierseuchenfondsgesetz - K-TSFG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.03.2021

(1) Der Fonds wird von einem Kuratorium (§ 9) verwaltet und nach außen durch den Vorsitzenden (dessen Stellvertreter) vertreten.

(2) Die rechtsgültige Zeichnung für den Fonds erfolgt durch die Unterfertigung des Vorsitzenden (dessen Stellvertreter) unter der Bezeichnung "Tierseuchenfonds für das Bundesland Kärnten".

In Kraft seit 26.07.1995 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at